

363

SCHWEIZERISCHES JUSTIZ- UND POLIZEI-DEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

27. Februar 1978

Jura: Eingabe der Berner Regierung vom 1. Februar 1978, Beantwortung

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 21. Februar 1978
 (Beilage)

Bundeskanzlei. Mitbericht vom 22. Februar 1978 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das Antwortschreiben an den Regierungsrat des Kantons Bern betreffend Massnahmen gegen allfällige Angriffe des neugegründeten Kantons Jura auf die Gebietsintegrität des Kantons Bern wird genehmigt (siehe Beilage).

Mitteilung:

An den Regierungsrat des Kantons Bern, durch die Bundeskanzlei

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- JPD 5 zum Vollzug mit den Akten zurück
- BK 3 (Hb, Br, Sa) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Sauer



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Jura: Eingabe der
 Berner Regierung

3003 Bern, 21. Februar 1978

G.75/Zw/wz

An den Bundesrat

Ausgeteilt / Nicht an die Presse

Mit Schreiben vom 1. Februar 1978, das sämtlichen Herren Bundesräten ausgeteilt wurde, ersucht die Berner Regierung den Bundesrat, sie über die Massnahmen zu informieren, die er zu ergreifen gedenkt, falls vom neu gegründeten Kanton Jura aus Angriffe auf die Gebietsintegrität des Kantons Bern erfolgen sollten.

Wir stellen den

A n t r a g ,

der Brief sei gemäss beiliegendem Entwurf zu beantworten.

EIDGENÖSSISCHES
 JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilagen:

- Brief Bern 1.2.1978
- Antwortsentwurf

Beilagen nur beim Original



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

An den
Regierungsrat
des Kantons Bern
Postgasse 72

3011 B e r n

Getreue, liebe Eidgenossen,

Mit Schreiben vom 1. Februar 1978 ersucht Ihr uns, Euch über die Massnahmen zu informieren, die der Bundesrat zu ergreifen gedenkt, falls vom neu gegründeten Kanton Jura aus Angriffe auf die Gebietsintegrität des Kantons Bern erfolgen sollten. Gleichzeitig regt Ihr eine Aussprache zwischen unseren beiden Behörden an.

Euer Schreiben veranlasst uns zu folgender Stellungnahme:

1. Mit dem bernischen Verfassungszusatz vom 1. März 1970 ist im Jura auf demokratisch-rechtsstaatlichem Weg eine Entwicklung eingeleitet worden, die nicht nur die Schaffung eines neuen Kantons vorsah, sondern auch die Möglichkeit einer Spaltung des Juras in Kauf nahm. Damit wertete der bernische Souverän - der alte Kantonsteil wie der Jura - das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Bezirke und Gemeinden höher als die politische Einheit des Juras.

2. Die in der Folge getroffenen demokratischen Entscheidungen, die zur Bildung eines neuen Kantons, gleich-

zeitig aber auch zu einer Spaltung des Juras führten, binden alle Beteiligten, den Kanton Bern, den Nordjura, den Südjura.

3. Der Bundesrat hat keine Gelegenheit versäumt, im Parlament und in der Öffentlichkeit auf die Rechtsverbindlichkeit dieser Entscheidungen hinzuweisen und Versuche, sie zu missachten oder zu missdeuten, in aller Schärfe zu verurteilen. Wir glauben, es beim Hinweis auf folgende Fundstellen bewenden lassen zu dürfen: Amtl. Bull. NR 1975, S. 1145-1147 und 1426; SR 1975, S. 602-604; NR 1976, S. 485/486; SR 1976, S. 245/246 und 1274/1275; NR 1977, S. 1148/1149; SR 1977, S. 363-365. Besonders augenfälligen Ausdruck fand die Haltung des Bundesrates im Antrag an die Bundesversammlung, dem Artikel 138 der jurassischen Verfassung die eidgenössische Gewährleistung zu verweigern, weil dieser das Ergebnis der Plebiszite und damit auch die territoriale Integrität des Kantons Bern in Frage stellte (BB1 1977 I 274/275). Die Bundesversammlung ist dem Antrag des Bundesrates gefolgt und hat damit auch einem Ersuchen Eurer Behörde stattgegeben. Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass Ihr die entschlossene Haltung des Bundesrates heute in Zweifel ziehen könntet. Um so mehr überrascht uns der Grundton Eures Schreibens.

4. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch an die Präambel zu den im September letzten Jahres unter den Auspizien des Bundes zwischen Eurer Behörde und dem Büro des Verfassungsrates abgeschlossenen Zusammenarbeits-Vereinbarungen erinnern. Darin distanzieren sich die Partner unmissverständlich von jedem Gewaltakt, woher er auch komme, und von jedem verfassungswidrigen Angriff auf die Freiheitsrechte.

5. Eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Kantons wird es sein, dafür zu sorgen, dass die Plebiszite auf seinem Territorium respektiert werden und dass das in der Präambel vorgezeichnete Engagement erhalten bleibt. Als Kanton, als Glied-

staat, wird er dazu in der Lage und, wie jeder andere Kanton, auch willens sein. Wie jeder andere Kanton wird er mitverantwortlich für den inneren Frieden im Land, die "paix confédérale". Der Regierung des künftigen Kantons fällt dabei eine zentrale Rolle zu.

6. Sollten von irgendeiner Seite illegale Angriffe auf die Gebietshoheit irgendeines Kantons, z.B. des Kantons Bern, erfolgen, so versteht es sich von selbst, dass der Bundesrat und die Bundesversammlung nicht zögern würden, von ihren verfassungsmässigen Befugnissen Gebrauch zu machen.

Im Vordergrund steht Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 16 der Bundesverfassung.

Artikel 5 verpflichtet den Bund, die territoriale Integrität jedes Kantons zu schützen, nicht nur gegenüber Angriffen von "ausser", sondern auch gegen Uebergriffe anderer Kantone.

Artikel 16 ermächtigt - und verpflichtet - den Bund, einzuschreiten, wenn ein Kanton nicht mehr imstande ist, auf seinem Gebiet und mit seinen Mitteln die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, oder wenn einem Kanton "von einem andern Kanton Gefahr droht".

Zuständig sind Bundesrat und Bundesversammlung (Art. 85 Ziff. 7 und 8 sowie Art. 102 Ziff. 10 BV). Welche der beiden Behörden im konkreten Fall zu handeln hätte, kann nicht jetzt abschliessend beurteilt werden; eine realistische Einschätzung der Lage dürfte - jedenfalls zunächst - ein Einschreiten des Bundesrates nahelegen.

Es wäre Sache der zuständigen Bundesbehörde, die angemessene und zweckmässige Massnahme zu bestimmen.

7. Sollte indessen eine staatsrechtliche Streitigkeit im Sinne von Artikel 83 Buchstabe b OG vorliegen, so wäre

nicht der Bundesrat, sondern das Bundesgericht anzurufen.

8. Zusammenfassend legen wir Wert auf die Feststellung, dass keinerlei Grund zur Annahme besteht, Bundesrat und Bundesversammlung würden ihrem verfassungsmässigen Auftrag nicht ungesäumt nachkommen, wenn illegale Angriffe auf die Gebietsintegrität irgendeines Kantons erfolgen sollten.

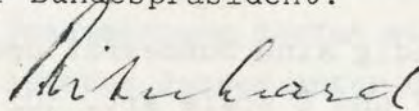
Wir haben unsere Jura-Delegation beauftragt, Euer Anliegen noch mündlich zu besprechen, falls Ihr es zum Gegenstand einer Aussprache machen wollt. Unsere Delegation wird zu diesem Zweck mit Eurer Jura-Delegation Fühlung nehmen. Selbstverständlich sind auch wir bereit, mit Eurer Behörde Juraprobleme zu erörtern; dürfen wir gegebenenfalls von Euch konkrete Vorschläge erwarten?

Wir empfehlen Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes.

Bern, den 27. Februar 1978

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:



Der Bundeskanzler:

